

EDK
Frau Generalsekretärin
Susanne Hardmeier
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

SBFJ
Frau Staatssekretärin
Martina Hirayama
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Lausanne/Zürich, 14. Juli 2021

KONSULTATION WEITERENTWICKLUNG GYMNASIALE MATURITÄT

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin, sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme der Verbandskommission Bildung, Erziehung und Wissenschaft der Gewerkschaft VPOD zu den vorgeschlagenen Änderungen des Anerkennungsreglements (MAR) und der Anerkennungsverordnung (MAV).

A. Allgemeine Bemerkungen

1. Konsultationsverfahren

Wie wir Ihnen in unserem Schreiben vom 29. April dargelegt haben, ist der VPOD der Ansicht, dass die Änderung des MAR/MAV Gegenstand einer umfassenden Konsultation der Lehrpersonen hätte sein müssen, wie dies beim Rahmenlehrplan (RLP) der Fall ist. Dafür hätte die Konsultationsfrist verlängert werden müssen. Es irritiert uns, dass Sie in Ihrer Antwort vom 7. Mai zwar betonen, dass das Feedback der Lehrpersonen zum Lehrplan von grosser Bedeutung für das Projekt ist, dass aber die Konsultation zum MAR/MAV sich «an einen engeren Kreis von Empfängern» richtet.

Wir bedauern nach wie vor, dass die Konsultation zum MAR/MAV auf die Gremien der direkt am Prozess beteiligten Verbände beschränkt ist. Natürlich ist es unerlässlich, die Meinung aller Lehrpersonen zu Fragen des Lehrplans einzuholen, aber ebenso wichtig ist es, sie zu Bestimmungen zu befragen, die die Organisation des gymnasialen Unterrichts, die Struktur der Maturität, die Gewichtung der verschiedenen Fächer, die Bewertungskriterien, die Schulleitung usw. tiefgreifend verändern werden.

All diese Veränderungen werden für mehrere Jahrzehnte Schule und Unterricht bestimmen, für die auch zukünftig in erster Linie die Lehrpersonen verantwortlich sein werden.

2. Ausbildungsziele

Es wurde beschlossen, Artikel 5 MAR/MAV im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung nicht zu ändern. Wir freuen uns daher über die Aussage, dass die Maturitätsschulen weiterhin, «eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung» anstreben. Wir bedauern jedoch sehr, dass einige der zur Konsultation vorgelegten Vorschläge darauf hinauslaufen, diesen Grundsatz zu umgehen oder wirkungslos zu machen.

3. Struktur der Ausbildung

Dies gilt insbesondere für die Bestimmung, die den gymnasialen Unterricht in zwei Phasen gliedert: eine zweijährige Grundstufe, gefolgt von einer zweijährigen Vertiefungsstufe. Eine solche Struktur entspricht eindeutig dem Ziel der Spezialisierung und der frühzeitigen Individualisierung im Bildungsgang, ein Vorgehen, das dazu führt, dass das Gymnasium als Vorbereitung auf den Berufseinstieg betrachtet wird. Wir lehnen dies entschieden ab.

4. Disziplinen

Wir stellen auch fest, dass das Hinzufügen und der Ausbau mehrerer Fächer oder übergreifender Kompetenzen dazu führt, dass die Lektionentafel und damit der Stundenplan noch dichter und umfangreicher wird. Das gesamte Projekt ist daher tendenziell überambitioniert und realitätsfremd.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass durch oberflächliches Überfliegen von Themen kein solides Wissen erworben werden kann und dass eine Fragmentierung des Wissens der Allgemeinbildung abträglich ist.

Was die praktische Umsetzung anbelangt, so ist es bereits heute eine Herausforderung, die Stundenpläne zu erstellen. Einige Vorschläge sind so komplex, dass die Umsetzung kaum gewährleistet werden kann. Dies gilt umso mehr, wenn die Klassen zu gross sind– wie es heute oft der Fall ist.

Natürlich sind wir nicht prinzipiell gegen Veränderungen in den Fachbereichen und bei den fächerübergreifenden Kompetenzen. Diese würden jedoch umfassende Überlegungen und eine breite Konsultation der Lehrpersonen erfordern. Solange diese nicht erfolgen, ziehen wir den Status quo vor.

5. Situation der Schülerinnen und Schüler

Die Frage der Lektionentafel hat auch mit der Belastung der Schüler:innen zu tun: Wenn die Belastung zu gross wird, verschlechtern sich die Bedingungen so sehr, dass die Schüler:innen nicht länger dem Unterricht nach Lehrplan folgen können. Bereits heute müssen sich vor allem in den dreijährigen Bildungsgängen selbst sehr leistungsstarke Schüler:innen entscheiden, bestimmte Fächer zu vernachlässigen und/oder auf ausserschulische Aktivitäten zu verzichten. Es ist zwar wichtig, viel Zeit in eine qualitativ hochwertige Bildung zu investieren, doch die jungen Menschen brauchen auch Zeit, um zu verschnaufen und sich anderen Aktivitäten zu widmen (kulturell, sozial, sportlich usw.).

Wir stellen fest, dass es zu diesen Fragen zu wenig empirische Daten gibt und fordern, dass Studien durchgeführt werden. Diese sollten z.B. den Ermüdungszustand der Schülerinnen und Schüler dokumentieren, interkantonale Vergleiche in Bezug auf die Dotierung von Maturitätsfächern ermöglichen usw. . Ohne belastbare Daten und sorgfältige Analysen halten wir es für äusserst fragwürdig, eine Minimaldotierung in den Lektionentafeln festzulegen.

6. Sicherung der Qualität

Der VPOD hat sich immer dagegen gewehrt, dass im öffentlichen Dienst ein Management nach dem Vorbild privater Unternehmen eingeführt wird. Wir befürworten eine sachkundige Schulleitung, wir

wollen keine "Schulmanager". Wir wehren uns gegen mehr oder weniger verdeckte Versuche, Schulen und sogar Lehrer:innen miteinander in Konkurrenz zu bringen. In diesem Sinne beantragen wir die Streichung des neuen Artikels "Qualitätssicherung und -entwicklung".

«Qualitätssicherung» bedeutet hier in erster Linie eine zusätzliche bürokratische Ebene. Zeit und Energie werden darauf verwendet, sicherzustellen, dass das Unternehmen/die Institution "die Kriterien erfüllt", was zu Lasten eines echten Qualitätsbewusstseins geht. Darüber besteht die Gefahr, dass "Qualitätssicherungssysteme" zu Instrumenten für die Schulleitungen und/oder die Behörden werden, um Praktiken zu standardisieren, die pädagogische Autonomie einzuschränken und den Druck auf das Lehrpersonal zu erhöhen.

7. Bekämpfung von Ungleichheiten

Unseres Erachtens wird in der Revision der Frage der Ungleichheiten beim Zugang zu den Maturitätsschulen zu wenig Bedeutung beigemessen. Lediglich ein vager gehaltener Artikel wird unter dem höchst fragwürdigen Titel "Chancengerechtigkeit" eingeführt. Was es braucht, sind jedoch konkrete Massnahmen, um Ungleichheiten jeglicher Art zu bekämpfen (insbesondere geschlechtsspezifische Ungleichheiten, Ungleichheiten, die Schüler mit niedrigem sozioökonomischem Hintergrund, mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen usw. betreffen).

Hochschulen und Studium sind im Kontext unserer Wissens- und Informationsgesellschaft, die hochqualifizierte Arbeitskräfte benötigt, relevanter denn je. Wir lehnen daher die Festlegung weiterer Bedingungen für das Bestehen der Maturaprüfung ab.

Allgemeiner ausgedrückt: Anstatt die Selektion durch Prüfungen am Ende der Schulzeit zu fördern, sollte überlegt werden, welche Mittel und Wege notwendig sind, damit Schüler:innen die Ausbildung erfolgreich beenden können (Unterstützung, Neuorientierung, Brückenangebote usw.)

Im Übrigen ist es auf nationaler Ebene nicht zu rechtfertigen, dass es solche Unterschiede zwischen den Gymnasialquoten gibt (Glarus 12,5 %, Genf 34,2 %, Zahlen des BFS 2018). Der VPOD geht mit dem Soziologieprofessor Daniel Oesch einig, dass "eine Erhöhung des Schweizer Maturitätsanteils auf das Niveau in der lateinischen Schweiz (25-30%) für viele Jugendliche und Unternehmen vorteilhaft wäre" und auch "die Chancengleichheit verbessern würde" (NZZ, 2. März 2021).

8. Dauer der Ausbildung

Aus pädagogischen Gründen spricht sich der VPOD für eine Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung von vier Jahren aus, wodurch die derzeitigen Ausnahmemöglichkeiten entfallen.

In den Kantonen, in denen diese Dauer nur drei Jahre beträgt (Jura, Neuenburg, Waadt und das französischsprachige Gymnasium im Kanton Bern), kommt eine Verkürzung der Dauer der obligatorischen Schule um ein Jahr nicht in Frage. Der VPOD spricht sich daher entschieden gegen die Anwendung des "10+4"-Modells in diesen Kantonen aus und verteidigt das "11+4"-Modell (11 Jahre obligatorische Schule). Natürlich kann es nicht darum gehen, "einfach" ein Jahr hinzuzufügen, ohne zu überlegen, was mit dieser zusätzlichen Zeit geschehen soll. Diese Überlegungen braucht es, und sie müssen sich auf den gesamten Bildungsgang, von der Volksschule bis zur Tertiärstufe, beziehen. Wir sind davon überzeugt, dass solche Veränderungen, wenn sie gut durchdacht sind und auch entsprechend umgesetzt werden, den Schüler:innen eine bessere Bildung ermöglichen und die Zahl der Schulversager verringern. Darüber hinaus muss der Zugang zu späteren Studiengängen garantiert und auf die Einführung eines Numerus clausus verzichtet werden.

Mit der Verlängerung um ein viertes Ausbildungsjahr müssen auch die Unterstützungsmassnahmen (Stipendien usw.) angepasst werden, damit finanzielle Aspekte kein Hindernis für die Familien darstellen.

B. VPOD-Vorschläge zu den zur Konsultation vorgelegten Artikeln

In diesem Abschnitt folgen wir der Struktur des Dokuments "Synopse der Änderungen MAR / MAV"

1 Vorschläge zu den MAR/MAV Artikeln (ohne Art. 9, 11, 14, 15, 16) und zu neuen Artikeln

Artikel	Neu	Kommentar
Art. 8 Lehrpläne		
	2 Der Rahmenlehrplan setzt Mindestanforderungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit die Gleichwertigkeit der Maturitätsausweise.	
Artikel Qualitätssicherung und Entwicklung (neu)		
	Vollständige Streichung dieses Artikels.	Siehe unsere Argumente bzgl. Qualitätssicherung (Punkt 6)
Artikel Chancengerechtigkeit (neu)		
	In zwei neue Artikel aufteilen	
	Chancengleichheit	
	Die Kantone schaffen eine kantonale Stelle, die sich mit dem Abbau von Ungleichheiten befasst (insbesondere geschlechtsspezifische Ungleichheiten, Ungleichheiten, die Schüler mit niedrigem sozioökonomischem Hintergrund, mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen usw. betreffen).	
	Dialog zwischen den Bildungsebenen	
	Die Kantone setzen kantonale oder interkantonale Konferenzen für den Dialog und die Koordination (nach Fachbereichen) zwischen den Bildungsstufen (obligatorische Schule, Maturitätsschulen, Hochschulen) ein.	
Art. 19 Schulversuche		
	Abs. 2 Nach Abschluss von erfolgreichen Schulversuchen gemäss Absatz 1 muss der Versuch an anderer Stelle erprobt und anschliessend den Betroffenen zur Vernehmlassung unterbreitet werden . Die Schweizerische Maturitätskommission kann dann die endgültige Genehmigung vorschlagen.	Die "Normalisierung" einer Ausnahmeregelung sollte möglich sein, allerdings mit einem klaren Verfahren.
Art. 25 Übergangsbestim-		

mungen		
	c. neu Kantone, die die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung auf vier Jahre anpassen müssen, haben bis spätestens zehn fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass ihre Maturitätszeugnisse oder die von ihnen anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen	Es ist nicht akzeptabel, dass einige Kantone von einer so wichtigen Ausnahme profitieren sollen. Eine Übergangsfrist von fünf Jahren erscheint uns ausreichend, auch für den Bau von Gebäuden, der oft über mehrere Jahre hinweg geplant wurde.
	d. neu Kantone, die die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung auf vier Jahre anpassen müssen, verkürzen die Dauer der obligatorischen Schule nicht.	In den Kantonen, die heute ein "11+3"-Modell haben, unterstützen wir das "11+4"-Modell und lehnen die "10+4"-Variante ab (siehe oben, Punkt 8).

2 Vorschläge zu den Artikeln 9, 11, 14, 15, 16 MAR/MAV und zur Gliederung des Maturitätslehrgangs

Article	Proposition de modification	Commentaire
Art. 9 Maturitätsfächer		
	Beibehaltung der derzeitigen Bestimmungen für alle Absätze (Abs. 9.1 bis Abs. 9.7), solange keine substanziellen Diskussionen unter Beteiligung des gesamten Lehrpersonals stattgefunden haben.	Diese Fragen sind grundlegend und müssen in den Schulen eingehend erörtert werden. In jedem Fall sind wir gegen eine Zunahme der Fächer, die gleichbedeutend wäre mit einer Überlastung der Lektionentafel und des Stundenplans, zusätzlichem Druck auf die Lernenden und einer Zersplitterung des Wissens (siehe Punkte 4 und 5).
Art. 11 Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche	Beibehaltung des zur Zeit geltenden Artikels	Dieselben Gründe wie in Art. 9 oben.
Art. 11 Abs. 2 (neu): Minimale Unterrichtszeit	Eine Mindestzuteilung muss auf der Grundlage einer gründlichen Analyse festgelegt werden.	Die Festlegung einer Anzahl Stunden pro Jahr kann nur auf der Grundlage von Studien erfolgen, die derzeit fehlen (interkantonale Vergleiche, Untersuchungen über den Erschöpfungszustand von Jugendlichen, etc.).
Art. 11bis Interdisziplinarität	Jeder Kanton Jede Schule stellt sicher, dass transverale Themen in den Schulprogrammen und in den Unterrichtsfächern eingebaut und überfachliche Kompetenzen erworben werden.	Beibehaltung der derzeit geltenden Formulierung (jede Schule). Es geht darum, das Risiko eines Eingriffs in die Lehrfreiheit zu vermeiden.

Art. 14 Prüfungsfächer	Aktueller Absatz 2 Aktuelle Formulierung beibehalten.	Dieselben Argumente wie bei den Artikeln 9 und 11. Ausserdem ist es im Hinblick auf die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte notwendig, eine noch kompliziertere Organisation der Prüfungen und noch längere Prüfungssessionen zu vermeiden.
Art. 15 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturaarbeit		
	c) in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses , der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation	Beibehaltung des Formulierung die derzeit im MAR enthalten ist, in dem uns vorgelegten Entwurf jedoch gestrichen wurde. Die Fähigkeit, die Entwicklung des Schülers in seiner Arbeit zu berücksichtigen, seine Fähigkeit, sich neue Werkzeuge anzueignen, muss ein integraler Bestandteil dieser Art von Arbeit sein.
Art. 16 Bestehensnormen		
	Wir sind gegen die Hinzufügung weiterer Bedingungen für das Bestehen der Maturaprüfung. Auf die doppelte Kompensation ist zu verzichten.	Anstatt die Selektion (sowohl im akademischen als auch im sozialen Bereich) am Ende des Gymnasiums zu verschärfen, sollte eine umfassende Überprüfung der gymnasialen Laufbahn erfolgen. Siehe Punkt 7 unserer "Allgemeinen Bemerkungen".
Gliederung des Maturitätslehrgangs (neu, nach Artikel 9)		
	Ablehnung des Vorschlags. Wir sind gegen eine zweiphasige Struktur der gymnasialen Bildung (Grundstufe und Vertiefungsstufe)..	Die frühzeitige Spezialisierung auf Kosten einer Allgemeinbildung und die Individualisierung der Fächer führen zu einer Professionalisierung der gymnasialen Bildung, die den von uns verteidigten Grundsätzen und den Zielen von Artikel 5 zuwiderläuft.

3 Vorschläge zu Artikeln der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnisse

Bisher	Neu	Kommentar
--------	-----	-----------

<p>Inhaltliche Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität</p>	<p>IV. Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität</p> <p>VV (neu)</p> <p>1 Der Bundesrat und die EDK unterhalten ein Forum („Schweizerische Präsidienkonferenz gymnasiale Maturität“), auf dem sich die Präsidien der beteiligten Instanzen und Organisationen (Gymnasiallehrkräfte und Gymnasialrektoren, Hochschulrektoren, Amtschefs der Kantone, Schweizerische Maturitätskommission, Gewerkschaft der Lehrpersonen,) periodisch über die gesamt-schweizerisch relevanten Aspekte der gymnasialen Maturität, ihrer Funktion, Wirkung und Qualität austauschen.</p>	<p>Ergänzung</p>
--	---	------------------